

der unbestimmten Rechtsbegriffe im Zivilrecht, Arbeitsrecht und ähnlichen Nebengebieten der DDR-Justiz. Dabei sind ganz interessante Befunde zutage getreten, beispielsweise, daß auf dem Gebiet der Mietrechtsprechung durchaus unterschiedliche Maßstäbe angelegt worden sind, je nachdem, ob der Vermieter eine staatliche Institution war; da ist man mit den Vermieterpflichtungen sehr großzügig – was etwa Renovierung und Instandhaltung der Häuser angeht – umgegangen, wohingegen bei privaten Vermietern wesentliche schärfere Maßstäbe angelegt worden sind. Oder in der Arbeitsrechtsprechung, die generell als arbeitnehmerfreundlich charakterisiert werden kann, wo jedoch eine ganz plötzliche Wende eintrat, wenn es sich um politische oder sonst mißliebige Arbeitnehmer handelte. Das heißt also, im Grundsatz gab es eine paternalistische Justiz, solange der Betroffene bereit war, sich dem System zu fügen und sich wie ein Untertan zu verhalten. Aber in dem Moment, wo er „aufmuckte“, kam auch in diesen Nebengebieten der diktatorische, politisch gesteuerte Charakter des Systems zum Vorschein. Mit der halbjustiziellen Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts haben sich bisher auch nur recht wenige Arbeiten empirisch beschäftigt. Schließlich liegt auch im politikwissenschaftlich recht interessanten Bereich der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit, also der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen, kaum empirisch untersuchtes und zutage gefördertes Material vor, obwohl hier die Bewertung des Befundes mit einiger Spannung zu erwarten sein würde, denn es ist nicht ausgemacht, ob diese gesellschaftlichen Gerichte in erster Linie der sozialen Bloßstellung von mißliebigen Bürgern im Betrieb und in ihrem engeren sozialen Umfeld dienen, wie wir das aus der Sowjetunion von den Kameradengerichten wissen, oder ob sie der informellen Befriedung von Bagatellkonflikten dienen, was in unserem Schrifttum in bezug auf die DDR stärker betont wird. Das ist eine offene Frage, die erst aufgrund einer näheren Untersuchung des Gegenstandes selbst beantwortet werden kann.

Ein dritter Punkt betrifft die Quellenlage. Hier kann ich mich kurz fassen, weil Herr Weber das weitgehend ausgeführt hat. Hier will ich nur auf eine zusätzliche und noch auszuwertende Quelle hinweisen, nämlich auf die seit 1990 laufenden Gerichtsverfahren in der nun vereinigten Bundesrepublik Deutschland. Dabei gibt es, zum Teil kommt das ansatzweise in den Arbeiten bereits zur Sprache, die Kassations-, Rehabilitierungs- und Wiederaufnahmeverfahren. Es gibt die Tätigkeit der Richterprüfungsausschüsse, wo eine ganze Menge Einzelfallmaterial erarbeitet worden ist; und vor allem in den letzten zwei, drei Jahren beschäftigten die bundesdeutsche Justiz die Rechtsbeugungsprozesse, die nun gerade die politische Lenkung der Justiz zum Gegenstand haben. Wenn ich eine Anregung aussprechen darf, so sollte man rechtzeitig das Forschungsinteresse darauf lenken, daß dieses nun inzwischen in großer Zahl vorliegende Prozeßmaterial auch rechtzeitig erfaßt und der Forschung dienstbar gemacht wird.

Ein vierter Punkt: Es fällt auf, daß in den neueren Forschungsarbeiten die in den vorangegangenen Jahrzehnten erarbeiteten Ergebnisse der DDR-For-

schung nur sporadisch herangezogen werden. Das ist verständlich, aber wir haben ja gehört, daß man auf diese Ergebnisse eigentlich ganz gut aufbauen könnte. Ich sage das auch weniger deshalb, weil ich die Sache selbst kritisieren wollte, daß die Erkenntnisse der DDR-Forschung vielleicht nicht hinlänglich herangezogen werden, sondern zu dieser Bemerkung veranlaßt mich eigentlich eine andere Fragestellung, nämlich daß im Lichte der neueren Erkenntnisse vielleicht die früheren Ergebnisse der DDR-Forschung auch kritisch-analytisch überprüft werden könnten. So könnte man vielleicht auch etwas fundierter auf die ansonsten im politischen Raum umstrittene Frage eine Antwort finden, ob die frühere DDR-Forschung im Rahmen der damals beschränkten Erkenntnismöglichkeiten sachgerechte Ergebnisse zutage gefördert hat oder ob sie selbst politischem Druck und ideologischen Leitbildern gefolgt ist.

Mein letzter Punkt: Im Laufe der Zeit und im Ergebnis wissenschaftlicher Diskussionen müßten aus dem erarbeiteten Material theoretische Schlußfolgerungen gezogen werden. So könnte die gegenwärtig umstrittene Qualifizierung der DDR als Unrechtsstaat einer Klärung zugeführt werden. Der Aspekt des Systemvergleichs, in dem die Justiz eine wesentliche Rolle spielt, Gemeinsamkeiten und Unterschiede mit dem NS-Staat, Totalitarismus-Theorie – das sind alles Fragestellungen, die auch mir gekommen sind und etwa ein Modell, das unlängst wieder von Werkentin aufgebracht worden ist, das Fraenkelsche Modell des Doppelstaates mit dem auf der einen Seite recht funktionierenden Normenstaat und auf der anderen Seite dem terroristischen Maßnahmenstaat wäre auch ein Modell, das dann in die Diskussion mit einzubeziehen wäre. Ich meine, daß dieses Modell des Doppelstaates eigentlich sehr viel Plausibilität für sich hat. Wenn man den Normenstaat und insofern die unpolitische Justiz der DDR im Alltag betrachtet, so gibt es einen Gesichtspunkt, der einer näheren Untersuchung bedarf, nämlich wie unpolitische Sachen behandelt worden sind – ein Verkehrsunfall etwa, wenn darin ein SED-Funktionär verwickelt war, oder eine Scheidungsangelegenheit eines hochgestellten Würdenträgers des DDR-Regimes. Und ich habe die Vermutung – es gibt auch aus den Akten einige Hinweise –, daß in diesen personalbedingten Fällen auch an sich völlig unpolitische Bereiche aus Eigennutz politisiert worden sind. Meine Damen und Herren, das wäre das, was ich kurz zur Justiz zu berichten hätte.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter Maser: Herr Kollege Brunner, schönen Dank für diesen Blick durch die Lupe auf die DDR-Justiz. Wir hängen in der Zeit schon etwas nach. Jetzt wirft unser Kollege Ilko-Sascha Kowalczuk einen Lupenblick auf den Schwerpunkt „Opposition und Widerstand sowie Repression“. Bitte schön.

Ilko-Sascha Kowalczuk: Verehrte Anwesende, vor der Enquete-Kommission über den Stand der Erforschung der DDR-Oppositions- und Widerstandsgeschichte zu berichten, ist ein Wagnis in mindestens zweierlei Hinsicht. Einmal hat sich die erste Enquete-Kommission selbst sehr verdient bei der Erhellung dieses doch eher erfreulichen Kapitels der DDR-Geschichte gemacht. Zum anderen sitzen in dieser zweiten Enquete-Kommission, wie auch schon in der er-